



Informationen Ausnahmegenehmigung Feuerwerk

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt - bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Feuerwerks - beim Ordnungsamt eingegangen sein. Die Angaben im Antrag sind Grundlage für die Prüfung. Gegebenenfalls kann eine Ortsbesichtigung erforderlich sein.

Rechte Dritter oder sonstige mit der Erlaubnis verbundene Erfordernisse (z. B. Nutzung privater Verkehrsflächen, Beachtung der Straßenverkehrsordnung, Sondernutzungserlaubnisse zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen etc.) bleiben unberührt und müssen bei den zuständigen Behörden gesondert beantragt werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Ausnahmegenehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- Begründeter Anlass (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Sonstiges)
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen verboten. Bei einem Waldbrandgefahrenindex von 4 oder 5 kann eine erteilte Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.

Das Abbrennen eines Feuerwerks muss spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, können Ausnahmeregelungen erteilt werden.

Da durch ein Feuerwerk Schäden entstehen können ist es notwendig, dass derartige Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Nach dem Abbrennen des Feuerwerks sind stets alle Abfälle, die durch das Feuerwerk entstehen, einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Bereich Sicherheit & Ordnung der Stadt Bexbach gerne zur Verfügung.

Dienstgebäude Rathaus II
Fachbereich A - Hauptverwaltung & Bürgerdienste
Bereich A3 - Sicherheit & Ordnung
Luitpoldstraße 27
66450 Bexbach
Tel.: 06826 529-0
Fax: 06826 529-250
E-Mail: sicherheitundordnung@bexbach.de